KROPF & REHBERGER

Rechtsanwälte

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

13. Okt. 2009

Eingegangen

RA Tronje Döhmer Rechtsan

Stephan Kropf Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger Minister a.D.

Minister a.D. Rechtsanwalt

Michael Rehberger Rechtsanwalt

Sascha Marx Rechtsanwalt Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra Rechtsanwältin

Phillip Schreiber Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59 66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0 Fax: (+49)0681-96770-177 E-Mail: info@kropf-rehberger.de Web: www.kropf-rehberger.de

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg Grosse Diesdorferstraße 48b

39110 Magdeburg

Tel./Fax: +49391-4009-718

In Kooperation mit:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus Dipl.-Kfm, Dieter Bruckhaus Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

-

An das

Landgericht Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Abschrift für Gegner

Vorab per Fax: 0681/501-5256

Unser AZ: 513/09-SK- PS Datum: 01.10.2009

Az: 9 O 298/09

In der Vollstreckungssache

Kerstin Schmidt, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

-Vollstreckungsgläubigerin zu l-

Dr. Uwe Schrader, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

-Vollstreckungsgläubiger zu II-

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

-Vollstreckungsschuldner-

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite wie folgt erwidert:

Deutsche Bank Kto-Nr. 0222 000 BLZ 590 700 70 Sparkasse Saarbrücken Kto-Nr. 900 35 999 BLZ 590 501 01 KROPF & REHBERGER

Es ist offensichtlich, dass sich Vollstreckungsschuldner der Webseiten www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de bedient, um das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" zu verbreiten. Als Autor des Dokuments hält er hieran das Urheberecht, so dass eine Verbreitung ohne seine ausdrückliche Billigung unmöglich wäre. Da es ihm jedoch maßgeblich um eine Verbreitung seines Dokuments und deren rechtswidrige Inhalte geht, hat er es -zwecks Verbreitung- an die Betreiber der Webseiten weitergereicht. Dies wird der Vollstreckungsschuldner wohl kaum abstreiten können. Er zeichnet somit verantwortlich für die Verbreitung, daher ist es unerheblich, auf welchen Namen die entsprechenden Webseiten registriert sind.

Weiterhin hätte er durchaus die Möglichkeit gehabt, der zwingenden Verpflichtung aus Unterlassungsverfügung Folge zu leisten und die weitere Verbreitung der Dokumente zu unterlassen. Hierzu hätte vor allem er als Urheber des Dokuments sowohl die rechtliche, als auch die tatsächliche Möglichkeit gehabt. Es ist Abwegig zu glauben, dass eine Verbreitung der Dokumente ohne ein Zutun und Billigung des Vollstreckungsschuldners überhaupt möglich wäre. Der Vollstreckungsschuldner hat jedoch selbst nach Zustellung der einstweiligen Verfügung die weitere Verbreitung des Dokumentes offensiv propagiert. Er hat nämlich in einem Schreiben u. a. dazu aufgerufen, das Dokument über die Webseite www.biotechseilschaften.de.vu aufzurufen, auszudrucken und zu verteilen.

Glaubhaftmachung: Vorlage des entsprechenden Schreibens in Kopie als Anlage A3

Die Tatsache, dass der Antragsteller offenbar vermögenslos ist, steht einer Festsetzung eines Ordnungsgeldes nicht entgegen. Sie ist ebenso wenig ein Vollstreckungshindernis, da es allein dem Vollstreckungsschuldner obliegt, ob er der einstweiligen Verfügung Folge leistet, oder gegen sie verstößt.

Der Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist somit begründet.

Daher ist der Antrag des Vollstreckungsschuldners auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzuweisen.

KROPF & REHBERGER durch:

Stephan Kropf Rechtsanwalt beglaubigt: